

Ehe zwischen Macht und Recht

Der Ehestreit zwischen Lothar II. und Nikolaus I. Ein Fallbeispiel aus der Geschichte

I.

Der Zerfall des Reiches *Karls des Großen* im Westen und das Schisma zwischen dem Patriarchen *Photios* von Konstantinopel und Rom kennzeichnen den politisch-kirchlichen Kontext, in den jene Auseinandersetzung einzuordnen ist, die Reich und Kirche zwischen 855 und 869 erschüttert, ja zu militärischem Überfall Kaiser *Ludwigs* auf Rom geführt hat.

Im Bewußtsein der Zeitgenossen hat dieser Ehestreit so tiefe Spuren hinterlassen, daß sowohl in den Quellen als auch in der Forschung die Regierungszeit dieses fränkischen Königs bis heute ganz im Zeichen seines Zusammenstoßes sowohl mit dem bedeutenden Erzbischof *Hinkmar von Reims* als vor allem mit *Nikolaus I.* steht.

In der Person dieses Papstes begegnete der Frankenkönig einem Mann von außergewöhnlichem geistlichen und charakterlichen Format. Kein geringerer als der Exponent national-liberal protestantischer Papstgeschichtsschreibung, *Ferdinand Gregorovius*, schreibt dazu: „Dies Trauerspiel – das Unglück einer Königin und die triumphierende Frechheit einer königlichen Beischläferin – brachte Länder und Völker, Staat und Kirche in Aufruhr und gab dem Papst Gelegenheit, auf eine Höhe zu steigen, wo er von hellerem Glanz umgeben war, als ihm theologische Dogmen verleihen konnten. Die Haltung Nikolaus' I. gegenüber diesem königlichen Skandal war fest und groß, die priesterliche Gewalt erschien in ihm als eine die Tugend rettende und das Laster züchtigende Sittenmacht ... in einer barbarischen Zeit ...“

Zunächst ist also zu fragen, was denn geschehen war. *Lothar II.* hatte vor seinem Herrschaftsantritt im Jahre 855 in einer Friedelehe – der Begriff ist noch zu erläutern – mit der einer unbekanntes Adelsfamilie entstammenden *Waldrada* gelebt. Nun aber ging er – König geworden – eine förmliche Ehe mit der Schwester des im Gebiet der heutigen Schweiz amtierenden Markgrafen *Hubert*, der auch Titular-Abt von St. Maurice d'Agaune war, ein. Die nunmehrige Königin hieß *Theutberga*. Zwei Jahre später trennte sich *Lothar* wieder von ihr und kehrte zu *Waldrada* zurück, die ihm wahrscheinlich damals einen Sohn namens *Hugo* gebar. Um sein Verhalten zu rechtfertigen, erhob er gegen *Theutberga* den Vorwurf des Inzests mit ihrem Bruder. Dagegen regte sich die Opposition von Adelskreisen. *Theutberga* zögerte nun nicht, sich einem damals üblichen Gottesurteil zu unterwerfen, um ihre Unschuld zu erweisen.

In ihrem Fall bestand das Gottesurteil darin, einen Gegenstand aus einem Kessel siedenden Wassers herauszuholen, der sogenannte Kesselfang. Da – und das war das Zeichen der Unschuld – die entstandenen Brandwunden ihres Vertreters problemlos verheilten, ging sie aus dem Gottesurteil als unschuldig hervor. Worauf *Lothar* unter dem Druck seiner Großen *Theutberga* wiederaufnahm, sie aber, ohne die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, in strengem Gewahrsam hielt. Dieses Verfahren hatte vor einem aus lothringischen Adelligen zusammengesetzten Gericht stattgefunden.

Lothar war mit dem Ausgang keinesfalls einverstanden, focht das Gottesurteil an und zog die Angelegenheit vor eine Synode, die im Januar 860 in Aachen stattfand. Vor dieser berichtete *Lothar* mit trauriger Stimme, daß seine Gattin beabsichtigte, in ein Kloster einzutreten, da sie sich der Ehe mit ihm unwürdig fühle. Als Grund dafür wird angeführt, dem König sei bekannt geworden, daß *Theutberga* vor ihrer Verheiratung mit ihrem Bruder *Hucbert* Inzest begangen habe. Sie habe dies selbst den Bischöfen gebeichtet, die *Lothar* daraufhin die Fortsetzung der Ehe mit ihr verboten.

Auf einer noch zahlreicher beschickten Aachener Synode vom folgenden Februar wiederholte *Theutberga* ihr Geständnis, worauf sie zu öffentlicher Buße verurteilt und in ein Kloster eingewiesen wurde. Die Gültigkeit der Ehe selbst wurde dabei nicht beurteilt. Daß ein solches Geständnis den Tatsachen entsprochen habe, erscheint indes sehr fraglich. Viel eher ist anzunehmen, daß es unter erheblichem Druck seitens *Lothars* zustande gekommen ist. Die Zeitgenossen waren jedenfalls davon überzeugt.

Theutberga indes gelang es, zu ihrem Bruder *Hucbert* zu fliehen, der sich zu *Karl dem Kahlen* ins Westfrankenreich begeben hatte, um dessen Schutz und Unterstützung zu gewinnen.

In diesem Augenblick griff *Hinkmar* ein, die dominierende Gestalt der fränkischen Kirche in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Seit 845 höchst einflußreicher Erzbischof von Reims, hat er sich durch gesetzgeberische Tätigkeit wie auch sein politisches und vor allem eifriges pastorales Wirken die Führung innerhalb des fränkischen Episkopats gesichert. Anlaß für sein Eingreifen in den Ehehandel *Lothars* gaben ihm die lothringischen Bischöfe und Große des Reiches, die ihm eine Reihe von diesbezüglichen Fragen vorlegten, die *Hinkmar* in der Schrift „De divortio Lotharii et Theutbergae“ beantwortete. Dieses umfangreiche Werk, das 1990 erstmals eine kritische Edition erfuhr, wendet sich an die Könige des karolingischen Stammes, die Mitbischöfe wie an alle Gläubigen und ist im Namen der Suffraganbischöfe der Reimser Kirchenprovinz erlassen. Der gelehrte Kanonist argumentiert darin mit der Heiligen Schrift und ihren Auslegern – den Vätern –, dem kanonischen und auch dem weltlichen Recht. Tenor seiner Ausführungen ist die Forderung, daß niemand sich zu Lebzeiten des rechtmäßigen Partners neu verheiraten dürfe. Damit war der Streit ins Grundsätzliche erhoben. Nun also forderte *Hinkmar* ein Gerichtsverfahren gegen *Lothar* wegen Ehebruchs, und *Theutberga* appellierte an den Papst.

Dergestalt in die Enge getrieben, versammelte *Lothar* Ende April 862 eine neue Synode zu Aachen – wiederum bestand sie ausschließlich aus Bischöfen seines Herrschaftsbereiches. Diese verstanden sich dazu, dem König eine neue eheliche Verbindung zu gestatten, da seine Ehe mit *Theutberga* wegen des genannten Inzestvergehens derselben ungültig gewesen sei. Dafür beriefen sie sich auf das Verbot inzestuöser Ehen, das das Konzil von Epao (ca. 517) in seinem Kanon 30 bekräftigt hatte. Freilich ganz zu Unrecht, denn *Theutberga* hatte ja nicht mit *Lothar* Inzest begangen – wenn sie es überhaupt je getan hatte.

Es scheint innerhalb der Synode nur unwirksamen Widerstand gegen dieses mehr als fragwürdige Verfahren gegeben zu haben. Immerhin ist im Zusammenhang damit auch ein Gutachten überliefert, das zum entgegengesetzten Urteil kommt. Jedenfalls hat *Lothar* sich Ende 862 offiziell mit *Waldrada* vermählt und sie zur Königin krönen lassen.

Nun, da die Dinge soweit gediehen waren, griff der Papst ein, nachdem *Theutberga* sich mehrfach um Hilfe an ihn gewandt hatte. Er berief eine Synode für Juni 863 nach Metz, mit ausdrücklicher Einladung vor allem an die Bischöfe aus dem West- und dem Ostfränkischen Reich, die unter dem Vorsitz päpstlicher Legaten tagen sollte. Diese letztere Absicht wurde indes vereitelt, es waren wiederum nur lothringische Bischöfe anwesend. Die überlieferten Quellen gestatten es allerdings nicht, ein klares Bild von den Vorgängen zu entwerfen. Man hat jedenfalls dort wiederum im Sinne *Lothars* entschieden.

Mit diesem Ergebnis reisten die lothringischen Bischöfe *Teutgaud von Trier* und *Gunthar von Köln* nach Rom – in der Gewißheit, durch ihr persönliches Auftreten vor dem Papst ihren Standpunkt bzw. den *Lothars* durchsetzen zu können. Daß *Nikolaus I.* sie nun drei Wochen lang warten ließ, ohne sie zu empfangen, mochte ihre Siegesgewißheit dämpfen. Dann aber berief der Papst eine Synode ein, vor die *Teutgaud* und *Gunthar* nur gerufen wurden, um ihr Absetzungsurteil samt Exkommunikation entgegenzunehmen. Die Beschlüsse der Metzener Synode, die *Nikolaus* mit der berüchtigten Räubersynode von Ephesus verglich, wurden kassiert, ihre Teilnehmer ebenfalls abgesetzt – wobei ihnen die Möglichkeit eines Gnadengesuches eingeräumt wurde, da man sie nur als Mitläufer betrachtete. Es sind einige ihrer Entschuldigungsschreiben an *Nikolaus I.* überliefert.

Voller Empörung flohen die Erzbischöfe zu dem in Benevent weilenden Kaiser *Ludwig II.*, den sie zum Eintreten für *Lothar* zu bestimmen vermochten. Im Februar 864 marschierte er mit Heeresmacht in Rom ein.

Ohne jeden militärischen Schutz ordnete *Nikolaus I.* Fasten und Bittprozessionen an, um die Hilfe des Himmels zu erflehen. Eine dieser Prozessionen wurde nun auf dem Weg nach St. Peter von *Ludwigs* Truppen überfallen, die Teilnehmer mißhandelt, Kreuze zerbrochen, Fahnen zerrissen vor allem aber wurde eine Kreuzreliquie in den Schmutz getreten. Vor der offenen Gewalt flüchtete der Papst heimlich an das Petrusgrab, wo er zwei Tage und Nächte ohne Nahrung und Trank im Gebet verbrachte.

Unter den Römern wuchs die Entrüstung über all dies zusehends, und als der Schänder der Kreuzreliquie plötzlich starb, den Kaiser selbst das Fieber erfaßte,

war *Ludwig* zum Einlenken bereit. Kaiserin *Angilberta* vermittelte eine Unterredung zwischen Papst und Kaiser, der nun die beiden Erzbischöfe, die ihn in das römische Unternehmen gehetzt hatten, fallenließ und das Urteil des Papstes über *Lothar* und seinen Ehefall akzeptierte. *Teudgaud* und *Gunthar*, denen er die Rückkehr nach Deutschland befahl, ohne daß sie von der Exkommunikation losgesprochen waren, verfaßten, ehe sie nach dem Norden aufbrachen, eine Protestschrift gegen *Nikolaus I.*, in deren hochfahrender Sprache deutlich wurde, daß ihr Ziel eine vom Papst unabhängige Landeskirche war. *Gunthar von Köln* beauftragte seinen Bruder *Hilduin*, einen Kleriker, die Schrift dem Papst zu übergeben, im Falle, daß dieser die Annahme verweigern würde, sie jedoch vor der Confessio von St. Peter niederzulegen.

Als nun dieser Fall eingetreten war, begab sich *Hilduin*, samt einer Schar Bewaffneter nach St. Peter, wo sie von den Klerikern der Peterskirche an ihrem Vorhaben gehindert wurden. Sie zogen blank, streckten einen von ihnen nieder, warfen das Libell auf die Confessio und stürmten, sich mit den Schwertern den Weg bahnd, aus der Basilika hinaus.

Mord, Brand, Plünderung und dergleichen Greuel begleiteten den Aufenthalt des Kaisers in Rom. Und nun geben wir das Wort wiederum *Gregorovius*: „Dieser Sturm beugte jedoch die Kraft des Papstes Nikolaus nicht. Mit der Festigkeit eines alten Römers stand dieser stolze und unbeugsame Geist aufrecht. Er drohte mit den Bannstrahlen, und sie wurden wie wirkliche Blitze gefürchtet: „die Bischöfe Lothringens schickten ihre bußfertigen Erklärungen ... sein Legat führte dem vor dem Bannstrahl zurückbehebenden Könige mit der einen Hand die verstoßene Gemahlin zu und entzog ihm mit der anderen die Geliebte“ (I 529 f.). Damit war die Angelegenheit zwar nicht de facto und endgültig, wohl aber prinzipiell bereinigt.

II. Der rechtliche Hintergrund

Nach dieser gedrängten Darstellung der Ereignisse sollen nun deren Hintergründe ausgeleuchtet werden.

Dabei ist zunächst festzustellen, daß *Lothars II.* Eheschließung mit *Theutberga* durchaus politisch motiviert war. Der König verband sich dadurch mit jenem Adelsgeschlecht, das im Bereich der Alpenübergänge die wichtigen Stützpunkte beherrschte. So konnte er hoffen, seine Ausgangsposition für sein Eingreifen in den burgundischen Raum zu verbessern. *Theutbergas* Bruder war zudem Laienabt des strategisch günstig gelegenen Klosters St. Maurice d'Agaune. *Lothars* außerdem gehegte Hoffnungen, seinen jüngsten Bruder *Karl* aus Burgund zu verdrängen und dort selbst den Thron zu besteigen, wurden jedoch zunichte gemacht, als es Papst *Benedikt III.* im Jahre nach *Lothars* Eheschließung mit *Theutberga* gelang, die Auseinandersetzungen unter den Brüdern friedlich zu schlichten.

Damit war der politische Grund für die Heirat hinfällig geworden. Hinzu trat persönliche Abneigung – und wahrscheinlich ein tief wurzelnder Konflikt mit *Theutbergas* Familie. *Lothar* wandte sich erneut *Waldrada* zu, mit der er vorher

in Friedelehe zusammengelebt und aus der er einen Sohn namens *Hugo* sowie mehrere Töchter hatte.

Es stellt sich uns also die Frage nach der rechtlichen und damit auch sakramentalen Qualität dieser ersten Verbindung. War sie eine rechtlich gültige und damit sakramentale Ehe, so war ja die Eheschließung mit *Theutberga* von vornherein unmöglich. Das aber kann ausgeschlossen werden, denn *Lothar* hat tatsächlich die Ehe mit *Theutberga* geschlossen. Was also war dann die Friedelehe *Lothars* mit *Waldrada*?

Die rechtshistorische Literatur bietet ein keinesfalls klares, eindeutiges Bild: Immerhin kann man das Folgende feststellen: Die Friedelehe – von *friedila* = Geliebte, Gattin – kam durch Konsens zwischen Mann und Frau, Brautlauf (womit man die Hochzeitsbräuche bezeichnete) und Beilager zustande. Bei dieser Form der Geschlechtsgemeinschaft erhielt der Mann nicht die *Munt* = eheherrliche Gewalt, über die Frau. Ein *Muntschatz* wurde nicht geleistet, es war eine sogenannte undotierte Ehe. Die Frau erhielt jedoch die Morgengabe. Insbesondere wählte man – wir sprechen hier vom germanischen Rechtsbereich – die Friedelehe bei Standesungleichheit, bei Einheirat des Mannes oder im Falle der Entführung. Auch als Nebenehe trat die Friedelehe in Erscheinung. In einem solchen Verhältnis lebten also *Lothar* und *Waldrada* zusammen.

Davon unterschied sich grundlegend die sogenannte Muntehe, die auf Vertrag zwischen beiden beteiligten Sippen bzw. zwischen dem Bräutigam und dem Vater oder Vormund der Braut beruhte. Hierbei empfing der Bräutigam die *Munt* über die Braut und leistete im Gegenzug den *Muntschatz*, auch *Wittum* genannt. Diesem Vertragsabschluß folgte eine Reihe von Rechtsakten: Die feierliche Übergabe des Mädchens, die Heimführung = Brautlauf, und das Beilager. Durch die Muntehe erhielt die Frau die Stellung der Hausherrin, am Morgen nach der Brautnacht empfing sie die Morgengabe.

Dies galt für den germanisch-fränkischen Rechtsbereich. So also war die Situation, der sich die Kirche bei ihrem Bestreben, die Forderung Christi nach Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe durchzusetzen, gegenüber sah. Das Ringen der Kirche um eine Versittlichung und Verchristlichung der Ehe mußte nicht nur bei den Germanen von neuem einsetzen. Dieses Ringen setzte – aus hier nicht zu erörternden Gründen – relativ spät ein. Erst *Bonifatius* gelang es in Verbindung mit den Frankenherzögen *Karlmann* und *Pippin*, dem Gesetz Gottes allgemeine Geltung zu verschaffen. Die zahlreichen bonifatianischen Reformsynoden boten hierfür das geeignete Forum. Von da an galt der von *Benedictus Levita* formulierte Grundsatz: „Nullum sine dote fiat coniugium nec sine publicis nuptiis quisquam nubere praesumat“ (Keine Ehe soll ohne Brautgabe geschlossen werden, und niemand soll es wagen, ohne öffentliche Hochzeit zu heiraten).

Hat es nun auch den Anschein, als habe damit die Muntehe = Vertragsehe den Sieg davongetragen, so bleiben doch erhebliche Zweifel daran bestehen, daß damit die Friedelehe abgekommen wäre. *Paul Mikat* erblickt hierin ein dringendes Desiderat der Forschung, und *W. Ogris* meint im Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, bei aller Unentschiedenheit im einzelnen, daß „die Exi-

stanz einer undotierten und muntfreien Minderehe im germanischen Bereich kaum ernsthaft bezweifelt werden kann“ (I Sp 1295).

Indes ging, gerade unter kirchlichem Einfluß, die Entwicklung dahin, daß „die Friedelehe sich immer stärker gegenüber der Muntehe abhob und damit zwangsläufig in die Nähe der nichtehelichen Geschlechtsverbindung geriet“. Bezeichnend hierfür ist der unterschiedslose Wortgebrauch von *concubina* für Friedelfrau und Kefsrau, die eigentliche Konkubine.

Unter diesen Umständen war es dringend geboten, im vorliegenden Falle *Lothars* zu prüfen, ob dieser mit *Waldrada* vor seiner Ehe mit *Theutberga* eine Ehe „secundum legem et ritum“ (nach Recht und Brauch) geschlossen habe, wie *Nikolaus I.* dies seinen Legaten aufgetragen hat. Dabei aber stellte er es ausdrücklich auf Dotation und Eheeinsegnung ab: „Unterrichte uns möglichst bald, ob der König *Waldrada* nach vor Zeugen erfolgter Brautgabe nach Recht und Brauch geheiratet hat und *Waldrada* ihm in öffentlicher Weise zur Ehe gegeben wurde ...“ (MGH Ep VI 277).

Darüber hinaus besitzen wir keinerlei Quellenzeugnis dafür, daß die Kirche jemals eine Friedelehe als Ehe anerkannt hätte. Dem entspricht es auch, daß kirchlicherseits keinerlei Einwand erhoben wurde, als *Lothar* nach Trennung von *Waldrada* die Ehe mit *Theutberga* schloß.

Paul Mikat schließt seine eindringende Untersuchung „Dotierte Ehe – rechte Ehe“ vom Jahre 1984 so ab: „Die Entwicklung des Eherechts in merowingisch fränkischer Zeit und auch noch in den folgenden Jahrhunderten zeigt, wie schwer es die Kirche hatte, ihre Eheauffassung und ihr Eherecht bei den Germanen durchzusetzen. In diesem Durchsetzungsprozeß fiel dem Eheschließungsrecht eine besondere Aufgabe zu, die von der Kirche freilich erst spät und nur zögernd in Angriff genommen wurde. Sie verfügte nicht über ein kirchliches Eheschließungsmodell, sie konnte das jeweils vorgefundene Eheschließungsrecht stets dann akzeptieren, wenn es für eine Eheform stand, die von der Kirche theologisch voll anerkannt werden konnte, und das hieß: wenn die Eheform dem Grundsatz der Unauflöslichkeit und dem Grundsatz der monogamen Lebensgemeinschaft entsprach. Die Entwicklung seit der Mitte des 8. Jahrhunderts bestätigt deutlich den funktionalen Charakter, der dem Eheschließungsrecht vom kirchlichen Stadtpunkt aus zukam; die Entwicklung zeigt, daß der Einfluß der Kirche auf das Eheschließungsrecht im inneren Zusammenhang mit ihrem Bestreben stand, ihr Eheverständnis durchzusetzen.“

Unter diesen Voraussetzungen kann es nicht anders denn als konsequent bezeichnet werden, daß *Nikolaus I.* den versuchten Abschluß einer Muntehe mit *Waldrada* einen schweren Frevel nennt. Nichtsdestoweniger will er der Gerechtigkeit Genüge tun und ordnet deshalb eine genaue Untersuchung durch die erwähnte Synode zu Metz und seine dorthin entsandten Legaten *Radoald* und *Johannes* an. Ihr Untersuchungsauftrag lautete, zunächst festzustellen, ob *Lothars* Behauptung, er habe *Waldrada* von seinem Vater zur Frau erhalten, zutreffe. Dies sei dann der Fall, wenn *Lothar* *Waldrada* „nach erfolgter Brautgabe vor Zeugen nach Recht und Brauch“ zur Frau genommen habe. Sollte dies sich so

erweisen, erhebe sich die Frage, warum er sie dann verstoßen und *Theutberga* geheiratet habe. Wenn nun aber *Lothar* behauptete, *Theutberga* aus Furcht geheiratet zu haben – dann müsse man doch fragen, wie ein so mächtiger König dazu kommen konnte, aus Furcht vor einem einzigen Menschen Gottes Gebot zu mißachten und so tief zu fallen.

Sollte es sich aber herausstellen, daß *Waldrada* keineswegs seine rechtmäßige Gattin gewesen, weil sie nicht der Sitte entsprechend mit priesterlichem Segen mit *Lothar* getraut war, dann sollten die Legaten dem König begreifbar machen, daß er *Theutberga* wieder zu sich nehme, so sie nur ohne Schuld sei. Er dürfe hier nicht der Stimme des Fleisches folgen, sondern müsse dem Gebot Gottes gehorchen. Er solle davor zurückschrecken, im Schlamme der Unzucht zu verderben, indem er seinem eigenen Willen folgt, und daran denken, daß er vor dem Richterstuhl Christi Rechenschaft wird geben müssen. Auch teilte er den Legaten mit, daß *Theutberga* sich schon dreimal an den Apostolischen Stuhl gewandt, sich über ihre ungerechte Vertreibung beklagt und beteuert habe, zu einem falschen Geständnis gezwungen worden zu sein. Komme nun *Theutberga* ihrer Ladung vor die Synode durch den Papst nach, dann sollten die Legaten ihren Fall gewissenhaft prüfen. Halte sie dabei an ihrer Klage fest, zu dem besagten Geständnis gezwungen bzw. von ungerechten Richtern verurteilt worden zu sein, dann sollten sie nach Recht und Billigkeit urteilen, damit sie nicht von der Last des Unrechts erdrückt werde.

Dabei übersieht *Nikolaus* interessanterweise keineswegs das Schicksal der *Waldrada*. Er klagt nämlich *Lothar* an, auch ihr gegenüber frevelhaft gehandelt zu haben. Mehreren Bischöfen gingen in der Folgezeit Briefe des Papstes zu, in denen er sie aufforderte, auf *Lothar* einzuwirken, damit er auf den rechten Weg zurückkehre. Ihm selber schrieb er Ende 863: „Sosehr hast du dem Drängen deines Körpers nachgegeben, daß du deiner Lust die Zügel hast schießen lassen. So bist du, der du doch zum Lenker deines Volkes gesetzt bist, für viele zur Ursache des Ruins geworden!“ Nachdem solche und andere Mahnungen vergeblich waren, wurden sowohl *Lothar* als auch *Waldrada* exkommuniziert, letztere am 13. Juni 866. Im weiteren Verlauf der Angelegenheiten, die zu Lebzeiten *Lothars II.* nicht mehr bereinigt werden konnten, hat sich die Stellungnahme des Papstes in keinem Punkte geändert.

Würdigen wir nun insgesamt die Stellungnahme *Nikolaus' I.* und auch diejenige *Hinkmars von Reims* zum vorliegenden Ehefall, so wird zunächst sichtbar, daß beide im Strome der kanonischen Rechtstradition wie auch des Glaubens an Einheit und Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe stehen.

Ein weiteres wird deutlich: In dem Maße, in dem es der Kirche gelang, dieser Eheauffassung Geltung zu verschaffen, konnte die Ehe der Verzweckung entzogen werden.

Wenn es auch zu keiner Zeit möglich war, zu unterbinden, daß Eheschließungen in den Dienst politischer, dynastischer oder gar finanzieller Interessen gestellt wurden, wobei oftmals Personwürde und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen geopfert und die Männer häufig zum Bruch der mit einer ungeliebten

Frau geschlossenen Ehe provoziert wurden, so stellen sowohl *Hinkmar von Reims* als vor allem *Nikolaus I.* die Würde und die Rechte der Gattin gegenüber der Willkür eines Mächtigen heraus. *Hinkmar* betont ausdrücklich unter Berufung auf das kanonische Recht, daß auch die Unfruchtbarkeit der Gattin kein Grund für die Auflösung einer gültigen Ehe und schon gar nicht für eine Wiederverheiratung sein könne.

Nikolaus hinwiederum, der *Waldradas* Schuld keineswegs verkannte, hat dennoch auch sie als Opfer der Leidenschaft *Lothars* betrachtet. In höchst eindrucksvollen Ausführungen, die in einem Schreiben an *Lothars* Onkel *Ludwig den Deutschen* vom 30. Oktober 867 enthalten sind, legt der Papst ein weiteres Zeugnis für seine – fast möchte man anachronistisch sagen – personalistische – Sicht der Ehe ab. Er bittet in diesem Brief den Onkel, auf *Lothar* Einfluß zu nehmen, damit dieser *Theutberga* nicht nur wieder in Ehren aufnehme und in ihre Rechte einsetze, wie dies durch den Legaten *Arsenius* schon erreicht worden war, sondern sie auch wirklich als seine Gattin behandle. Was helfe es denn, fragt *Nikolaus*, wenn *Lothar* nur mit den Füßen seines Körpers nicht mehr zu *Waldrada* gehe, während er doch mit den Schritten des Geistes zu ihr eile; und was nütze es, wenn er äußerlich von *Waldrada* getrennt, doch innerlich nach wie vor mit ihr verschmolzen sei. Schließlich könne auch *Theutberga* sich nicht mit der körperlichen Nähe ihres Mannes zufriedengeben, wenn von geistiger Gemeinschaft nicht die Rede sein könne, da *Waldrada* nach wie vor ihre Macht ausübe, als sei sie die Königin!

Angesichts solcher eindeutigen Äußerungen wird man sich hüten müssen, einem verbreiteten Klischee zuzustimmen, das den Begriff einer auf geistig gemüthafter Bindung beruhenden Liebesee erst als eine Errungenschaft der späten Neuzeit bezeichnet. Gerade in der Stellungnahme *Nikolaus' I.* zum Ehefall *Lothars* wird sichtbar, wie weit sich der christliche Begriff von Ehe von der vorchristlich germanischen Sicht – und Praxis – abhob. Auch auf die modische Fragestellung „Kirche und Frau“ fällt von daher ein bisher kaum wahrgenommenes Licht.

III. Aus der Geschichte lernen

Wenn Geschichte, gar Kirchengeschichte, sich nicht damit begnügt, als Sammlung mehr oder weniger erbaulicher, dann und wann auch amüsanter oder skandalöser Episoden aufzutreten, sondern für ihre Ergebnisse den Anspruch auf theologische Relevanz erhebt, dann ist auch nach der theologischen Erkenntnis zu fragen, die aus dem dargestellten Konflikt um die Ehe *Lothars II.* zu gewinnen ist. Dabei muß ein Aspekt des genannten Vorgangs – nämlich die Frage nach der Art und dem Umfang der Ausübung päpstlicher Jurisdiktion durch *Nikolaus I.* unberücksichtigt bleiben. Wir beschränken uns auf die Aussagen, die hinsichtlich des Verständnisses von Unauflöslichkeit der Ehe zu machen sind.

Ernst Dassmann schreibt über die Haltung der frühesten christlichen Kirche in diesem Punkt: „Von kaum zu überschätzender Tragweite für die Ausgestaltung des Ehe und Familienlebens war das ausnahmslose Verbot des Ehebruchs, das gleicherweise für Mann und Frau galt, sowie das ebenfalls ohne Einschränkung

gen anerkannte Lebensrecht des Kindes. ... Grundsätzlich abgelehnt wurde auch die Ehescheidung; allerdings schwankte das Urteil darüber, wie sich der christliche Teil bei einem Ehebruch des Mannes oder der Frau zu verhalten habe und ob dem betrogenen oder verlassenen Partner eine Wiederverheiratung zu gestatten sei“ (KG I 236). Aber, wie gesagt, diese Frage stellte sich nur im Falle von Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften. Diese genuin christliche Norm stieß nun nicht nur mit der Lebenswirklichkeit der antiken mediterranen griechisch-römischen Gesellschaft zusammen. Eine analoge Situation ergab sich natürlich auch, als das sakramentale Verständnis und damit untrennbar verbunden die Forderung von Einheit und Unauflöslichkeit der christlichen Ehe mit den vorchristlichen Sozialstrukturen des germanisch keltischen Kulturkreises konfrontiert wurden.

Damit kam zugleich ein Prozeß in Gang, in dessen Verlauf der christliche Begriff von Ehe sich gegen die überkommenen vorchristlichen Eheformen und -normen der mittlerweile zum christlichen Glauben bekehrten Völkerschaften durchzusetzen suchte. Angesichts der sozialen Stellung der im vorliegenden Falle betroffenen Personen und der ebenso Politik wie Kirche erfassenden Dimensionen dieses Konfliktes ist es nicht übertrieben den Streit um die Ehe des Frankenkönigs als einen Markstein in dem langwierigen Prozeß der Durchsetzung christlicher Ehenormen zu bezeichnen.

Betrachten wir die einzelnen Etappen des genannten Vorgangs, dann fällt auf, daß es zwar im Grundsätzlichen, Theologischen keine Zweifel gab, wohl aber erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung der christlichen Ehelehre auf konkrete Fälle, wie sie sich aus den nach wie vor von heidnischen Überlieferungen geprägten gesellschaftlichen Verhältnissen ergaben.

In der Tat begegnen wir in diesem Zusammenhang Bischöfen, Synoden, die geglaubt haben, Ehen auflösen und Wiederverheiratung gestatten zu können, wie dies auch in dem hier zu erörternden Falle mehrfach geschehen ist. Diese Beobachtung könnte nun Anlaß geben, sich auf eine in der Aufklärungskanonistik geprägte Formel zu besinnen: „Olim non erat sic“: Einstmals war es nicht so – nämlich, so wie heute.

Auf unseren Fragestand angewendet: Es hat schon einmal Wiederverheiraturserlaubnis nach Scheidung gegeben! Gibt es also einen Hinderungsgrund, unter den heutigen Verhältnissen und angesichts der pastoralen Schwierigkeiten unserer Zeit auf einen schon einmal eingenommenen Standpunkt zurückzukehren, und eine – würde man heute sagen – „menschenfreundlichere“ Praxis von Scheidung und Wiederverheiratung zuzulassen?

Damit ist eine Frage von großer theologischer Tragweite gestellt. Ihre Bedeutung zeigt sich, wenn wir daran erinnern, daß auch schon auf dem Gebiet der ökumenischen Theologie in analoger Weise argumentiert wurde. Könnte man, fragt man da, nicht etwa die Orthodoxie für eine Wiedervereinigung viel leichter gewinnen, wenn man auf den Stand der Beziehungen zwischen Ost und West vor den Exkommunikationen des Jahres 1054 zurückkehrte?

Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde zudem – namentlich von Theologen aus dem Bereich der sogenannten lutherischen Orthodoxie und der eher *Melanchthon* verpflichteten Helmstädter Schule – das Wiedervereinigungsmodell des sogenannten „Consensus quinquesaecularis“ ins Spiel gebracht: Rückkehr, wiederum, zu jenem Stand von Glaubenslehre und Kirche, wie er in den ersten fünf Jahrhunderten gewesen war, und über den es heute keine Kontroversen gibt!

In der Tat – faszinierende Ideen! Bieten sie jedoch wirklich einen Schlüssel zur Lösung des Problems? Nur dem ersten Anschein nach! Nicht umsonst ist die Geschichte über sie hinweggegangen – ihre theologische Legitimation steht auf tönernen Füßen. Tradition im theologisch technischen Sinn des Wortes ist nun einmal keine Antiquitätenmesse, auf der man sich bestimmte begehrte Objekte aussucht und kauft!

Traditio-Paradosis ist vielmehr ein dynamischer Prozeß organischer Entfaltung gemäß – man gestatte einmal den Vergleich – dem der Kirche eingestifteten genetischen Code. Es handelt sich dabei allerdings um einen Prozeß, der in der profanen Geschichte menschlicher Gesellschaftsformen, Staaten, Dynastien usw. keine adäquate Entsprechung findet. Ebenso wie die Kirche selbst eine analogie-lose Größe sui generis ist, sind auch ihre Lebensvollzüge nicht sic et simpliciter mit denen rein menschlich innerweltlicher Gemeinschaften vergleichbar. Hier sind vielmehr die Daten der göttlichen Offenbarung maßgeblich. Aus diesen ergibt sich aber die Indefektibilität der Kirche, d. h. die Tatsache, daß die Kirche Jesu Christi hinsichtlich ihres Glaubensgutes, ihrer Sakramente und ihrer auf göttlicher Stiftung beruhenden hierarchischen Struktur keine ihre Identität gefährdende Entwicklung nehmen kann.

Wenn immer dann das Wirken des der Kirche innewohnenden Heiligen Geistes im Glauben ernst genommen wird, der die Kirche gemäß der Verheißung Jesu Christi in alle Wahrheit einführen wird, dann ist klar, daß das Prinzip des „Olim non erat sic“ kein der Kirche wesenseigenes und darum für sie maßgebliches Prinzip sein kann!

Was aber dann, wenn tatsächlich die erwähnten Synoden *Lothar II.* die Wiederverheiratung gestattet haben? War das dann nicht auch eine vom Heiligen Geist geleitete Entscheidung? War das nicht auch Ausdruck der Paradosis?

Die Antwort darauf ist die Gegenfrage nach der konkreten Gestalt und der Kompetenz dieser Synoden. Zwar haben diese Versammlungen weder Lehrentscheidungen getroffen noch Gesetze erlassen, immerhin aber haben sie den Anspruch erhoben, Recht zu sprechen, und dies nicht etwa in einer rein juristischen, sondern in einer sakramentalen Materie. In unserem Falle waren diese Synoden jedoch keinesfalls frei und wegen des königlichen Druckes, dem sie ausgesetzt waren, zweifellos als befangen, wenn nicht als korrupt zu bezeichnen. Ihre Abhängigkeit von *Lothar II.* führte zu einer solchen Willfährigkeit gegenüber den Wünschen des Königs, daß diese Bischöfe sogar zu Rechtsbeugung und Bestechung päpstlicher Legaten ihre Zuflucht nahmen.

In Anbetracht dieser Umstände und anderer Unregelmäßigkeiten war einsichtig, daß diese Synoden alles andere getan als Recht gesprochen haben. In solchen Erfahrungen hatte dann auch jene Bestimmung des kanonischen Rechts ihre Wurzel, die die richterliche Behandlung von Streitfällen der Inhaber oberster staatlicher Gewalt den territorialen kirchlichen Gerichten entzog und allein das Gericht des Papstes als kompetentes Forum vorschrieb. In unserem Falle kommt als weiteres entscheidendes Kriterium das kompromißlose Nein des Papstes zu diesen Synoden, ihrem Vorgehen und ihrem Urteil hinzu.

Es kann also nicht im entferntesten die Rede davon sein, daß diese – und ähnliche – Versammlungen einen Ort darstellen könnten, an dem authentische, verbindliche Überlieferung der Kirche faßbar wäre.

Gewiß können nicht nur Allgemeine Konzilien, sondern auch partikuläre Synoden die Paradosis verbindlich formulieren. Sie können dies jedoch nur, wenn sie selbst den formalen wie auch den inhaltlichen Anforderungen authentischer Überlieferung genügen. Dies aber war – es sei wiederholt – bei den hier in Frage stehenden Bischofsversammlungen nicht der Fall.

Wenn nun wie dargetan argumentiert wird, mag mancher sich zu einem weiteren Einwand bewegen fühlen, der dem einen eher marxistischen Geschichtsdenken verpflichteten Interpretationsschema von einer „Geschichte der Sieger“ entspricht. Man will damit sagen, daß die tatsächliche Entwicklung von Lehre, Sakrament und Verfassung der Kirche keinesfalls notwendig bzw. von der Sache geboten so verlaufen mußte, wie sie de facto verlaufen ist. Daß andere, vielleicht dem entgegengesetzte Ansätze sich nicht durchsetzen konnten, sei vielmehr Ergebnis zufälliger historischer Konstellationen bzw. Machtverhältnisse. Eine solche Betrachtungsweise kirchengeschichtlicher Abläufe und ihrer Ergebnisse würde es natürlich gestatten, letztere als bloße Zufallsprodukte der ihnen eigenen Relativität zu überantworten. Das heißt man könnte sie jederzeit wieder umstoßen und andere Wege einschlagen.

Dies verbietet sich jedoch, wenn man nur das authentische katholische Verständnis von Kirche zugrunde legt, wie es sich zuletzt in der Konstitution *Lumen Gentium* des Zweiten Vatikanums ausdrückt.

Zu ihm aber gehört es nun einmal, daß die Kirche – wie schon erwähnt – des immerwährenden Beistands des Heiligen Geistes gewiß sein darf, der ihr inneres Lebensprinzip ist und ihre Identität durch allen geschichtlichen Wandel hindurch gewährleistet und bewirkt.

Damit ist also die tatsächliche Entfaltung von Dogma, Sakrament und Hierarchie göttlichen Rechtes eben kein historisches Zufallsprodukt, sondern vom Geiste Gottes gelenkt und ermöglicht. Und deshalb ist sie unumkehrbar und nur in Richtung auf vollkommeneres Erkenntnis offen. Tradition in diesem Sinn hat darum normativen Charakter.

Das bedeutet in unserem Falle, daß hinter das Dogma von Einheit, Sakramentalität und der in ihr wurzelnden Unauflöslichkeit der Ehe zweier Getaufter kein Weg zurückführt, es sei denn der Weg in den Irrtum.

Das ebenso prinzipienbewußte wie unbeugsame und unerschrockene Handeln *Nikolaus I.* im Streit um die Wiederverheiratung *Lothars II.* stellt eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Durchsetzung der kirchlichen Ehelehre im germanischen Kulturkreis dar. Daß der Papst – wie dies auch mehrere seiner Nachfolger bei gegebenem ähnlichem Anlaß taten – sich hierbei zugleich als Anwalt von Personwürde und Freiheit der Schwachen – zumeist waren es die Frauen – erwies, hat *Nikolaus I.* den Respekt der Geschichtsschreibung erworben.

Walter Kardinal Brandmüller lehrte Neuere und Mittelalterliche Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg und war von 1998 bis 2009 Präsident des Päpstlichen Komitees für Geschichtswissenschaft in Rom